

Vereinssatzung

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundinnen und Freunde von Guelâa“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
Der Verein wurde am 3. April 2022 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ II Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
 - Das materielle Erbe Guelâas¹ als bedeutende Stätte Algeriens – insbesondere seine einzigartige, nachhaltige Architektur – zu erhalten und dafür zu werben.
 - a. Grundlage der Vereinsarbeit sind Projekte, die im Sinne des Vereinszwecks Deutsch-Algerische Partnerschaften und Bildungsbrücken entwickeln und realisieren sollen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber den Antragstellenden nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ IV Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch freiwilligen Austritt.

¹ Guelâa Beni Abbas ist auf der allgemeinen Liste der geschützten Kulturgüter, des algerischen Ministeriums für Kultur und Künste, aufgeführt.

- b. durch Ausschluss aus dem Verein.
- c. durch den Tod des Mitglieds.
- d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder auch wenn es mehr als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung seiner Mitgliederbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ VI Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ VII Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ VIII Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Protokollführer*in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Aufgaben des Vorstands:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands:
 - a. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/ von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- b. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/von der Protokollführer*in, so wie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in, oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
5. Amtsdauer des Vorstandes:
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - b. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ IX Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Änderung der Satzung
- e. Auflösung des Vereins
- f. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angaben der Tagesordnung.
- b. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter*in.
- b. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel, erforderlich.
- d. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt.
- e. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.
- g. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom/von der Protokollführer*in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird vom/von der Protokollführer*in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung einen/eine Protokollführer*in.
- h. Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- i. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ X Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit möglichst zur Förderung des kulturellen Erbes des Dorfes Guelâa/Algerien.

Bremen, den 23.02.2024